

Datum: 11.12.2024 Nr.: 43

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Digital Humanities“ 1135

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“ 1136

Wahlleitung:

Wahlbekanntmachungen für die Wahlen zu den Kollegialorganen, zu den Organen der Studierendenschaft, zur Klinikkonferenz sowie zur Promovierendenvertretung 1144

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 23.10.2024 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Digital Humanities“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2019 S. 697), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2022 S. 199), beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Digital Humanities“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2019 S. 697), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2022 S. 199), wird wie folgt geändert.

In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 93 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte,

g) sonstiges qualitätsgesichertes Zertifikat auf dem Niveau C1 des GeR.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. ⁶Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2025.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 28.08.2024 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1103), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1038), beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mathematik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1103), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1038), wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Mathematik oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem gemäß Bayerischer Formel umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Mathematik im Umfang von insgesamt wenigstens 90 Anrechnungspunkten, darunter

- a) Leistungen in den Bereichen „Differenzial- und Integralrechnung“ und „Analytische Geometrie und Lineare Algebra“ im Umfang von jeweils insgesamt wenigstens 16 Anrechnungspunkten, und
- b) Leistungen in Modulen auf mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau in weiteren Teilgebieten der Mathematik im Umfang von insgesamt 58 Anrechnungspunkten, darunter
 - ba) Leistungen in reiner Mathematik im Umfang von insgesamt wenigstens 8 Anrechnungspunkten,
 - bb) Leistungen in Numerischer Mathematik im Umfang von insgesamt wenigstens 8 Anrechnungspunkten und
 - bc) Leistungen in Wahrscheinlichkeits- und Maßtheorie im Umfang von insgesamt wenigstens 8 Anrechnungspunkten,
 - bd) Weitere Leistungen in Mathematik im Umfang von insgesamt 34 Anrechnungspunkten.

³Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies

gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Abweichend von Absatz 4 ist auch zugangsberechtigt, wer über hervorragende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt. ²Hervorragende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegt, oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen; der Nachweis ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Erstsprache Englisch ist. ³Zum Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7;
- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- e) sonstiger Nachweis nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), mindestens Niveau C1.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekan oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 01.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt, werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester beziehungsweise bis zum 15.05. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers, welche oder welches zum Nachweis der fachlichen Einschlägigkeit gemäß § 2 Abs. 3 dienen bzw. dient, in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, vorzugsweise im Europass-Format, siehe <https://europass.europa.eu>;
- c) ggf. das Ergebnis des durch die Bewerberin oder den Bewerber abgelegten GRE (Graduate Record Examinations) Subject Test mit dem Schwerpunkt „Mathematics“;
- d) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gem. § 2 Abs. 3 überprüft werden können,
- e) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache nach § 2 Abs. 4 und 5;
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.“

3. In § 4 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik eingesetzt. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber,

²Daneben kann die Auswahlkommission durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze nicht angenommen werden.“

4. § 5 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 4 wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

- b) „Für besondere Kenntnisse in weiteren Teilbereichen der Mathematik im Umfang von wenigstens 34 Anrechnungspunkten (neben reiner Mathematik, Numerischer Mathematik, Wahrscheinlichkeits- und Maßtheorie) gemäß § 2 Abs. 3 lit. b werden maximal 17 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben:
 - a. Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
 - b. Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit dem 0,25 multipliziert.
 - c. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Produkte werden addiert.

- d. Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben."

b. In Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

5. Es wird folgender § 7 a (Quotierung) eingefügt:

„§ 7 a Quotierung

(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 25 vom Hundert der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet.

²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt wird:

- a) Bei der Ranglistenerstellung werden Punkte für besondere Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) nicht vergeben; stattdessen werden Punkte je nach Ergebnis des GRE (Graduate Record Examinations) Subject Test mit dem Schwerpunkt „Mathematics“ wie folgt vergeben:

Leistung im GRE Subject Test „Mathematics“	Punkte
990 Punkte	17
940 – 980 Punkte	14
900 – 920 Punkte	11
860 – 880 Punkte	8
820 – 840 Punkte	5
unter 800 Punkten oder keine nachgewiesene Teilnahme am Test	0

- b) Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können zusätzlich berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
- ba) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
 - bb) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
 - bc) einem Entwicklungsland angehört,
 - bd) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
 - be) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.
- c) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 muss der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.04. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.10. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. Zusätzlich zu den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen ist das Ergebnis eines durch die Bewerberin oder den Bewerber abgelegten GRE (Graduate Record Examinations) Subject Test mit dem Schwerpunkt „Mathematics“ vorzulegen; die Bewerberin oder der Bewerber hat dazu rechtzeitig den Testanbieter zu veranlassen, das Testergebnis der Universität Göttingen zuzuleiten.
- d) ¹Abweichend von § 2 Absatz 2 ist vorläufig auch zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 126 Anrechnungspunkte in einem gemäß § 2 Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat; die Zugangsberechtigung erlischt, falls nicht bis zum 01.06. eines Jahres für das kommende Wintersemester und bis zum 01.12. eines Jahres für das kommende Sommersemester wenigstens 150 Anrechnungspunkte nachgewiesen wurden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ²Das Ergebnis der bislang vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen wird anstelle des Ergebnisses der

Bachelor-Prüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(3) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Wahlleitung:

Auf Grundlage der Beschlüsse der Wahlleitungen, des Wahlausschusses für die Wahlen zu den Kollegialorganen und des Wahlausschusses für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft werden die Wahlbekanntmachungen für die Wahlen zu den Kollegialorganen, zu den Organen der Studierendenschaft, zur Klinikkonferenz sowie zur Promovierendenvertretung nachfolgend bekannt gemacht (§§ 13 und 12 Abs. 3 Satz 2 WO-Koll, §§ 13 und 12 Abs. 3 Satz 2 WO-Stud, § 2 Satz 1 Wahlordnung für die Wahlen zu der Klinikkonferenz der Universitätsmedizin Göttingen i.V.m. §§ 13 und 12 Abs. 3 Satz 2 WO-Koll, § 7 Satz 1 PromV-O i.V.m. §§ 13 und 12 Abs. 3 Satz 2 WO-Koll).

- WAHLBEKANNTMACHUNG -

**Wahlvorschläge, Wahlzeitraum, Standort des amtlichen
Wahlcomputers und Regelungen für die Stimmabgabe
für die Wahlen aller Mitgliedergruppen zu den Kollegialorganen
der Georg-August-Universität Göttingen
- Senat und Fakultätsräte -
im Wintersemester 2024/2025**

Gewählt werden die Vertreter*innen **aller Mitgliedergruppen** im Senat und in den Fakultätsräten. Die Wahlen finden als internetbasierte **Onlinewahl** (digitale Wahl) vom

13. Januar 2025, 12:00:00 Uhr, bis zum 21. Januar 2025, 12:00:00 Uhr,
statt.

Die Internetadresse des Wahlportals lautet:

<https://uni-goettingen.gremienwahlen.de/election/100/public/login>

Für alle Wahlberechtigten steht ein amtlicher Wahlcomputer unter Wahllokalbedingungen an folgendem Standort zu folgenden Zeiten bereit:

Adresse:

Von-Siebold-Straße 2

37075 Göttingen

Kleines Sitzungszimmer: 3.102 - 3. Etage

Bitte vorher im Büro 2.123 – 2. Etage melden.

Zeitraum:

Montag, 13.01.2025: 12:00 - 15:00 Uhr

Dienstag, 14.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr

Mittwoch, 15.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag, 16.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr

Freitag, 17.01.2025: 09:00 - 12:00 Uhr

Montag, 20.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr

Dienstag, 21.01.2025: 09:00 - 12:00 Uhr

Die Stimmabgabe bei der digitalen Wahl erfolgt gemäß §§ 14, 15a, 15d, 16 WO-Koll, welche in dieser Wahlbekanntmachung im Anschluss an die nachfolgenden Wahlvorschläge aufgeführt sind.

Göttingen, 11. Dezember 2024

Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrag der hauptberuflichen Vizepräsidentin
für Finanzen und Personal
gez. Ralf Fischer

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Wahlbekanntmachung mit den
Wahlvorschlägen und den Regelungen für die
Stimmabgabe finden Sie auf der Seite:

<https://www.uni-goettingen.de/de/410964.html>

oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



- WAHLBEKANNTMACHUNG -

**Wahlvorschläge, Wahlzeitraum, Standort des amtlichen
Wahlcomputers und Regelungen für die Stimmabgabe**

**für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft
der Georg-August-Universität Göttingen**

**- Studierendenparlament, Fachschaftsparlamente, Fachgruppensprecher*innen
und Parlament der Internationalen Studierenden -**

im Wintersemester 2024/2025

Die Wahlen finden als internetbasierte **Onlinewahl** (digitale Wahl) vom

13. Januar 2025, 12:00:00 Uhr, bis zum 21. Januar 2025, 12:00:00 Uhr,
statt.

Die Internetadresse des Wahlportals lautet:

<https://uni-goettingen.gremienwahlen.de/election/100/public/login>

**Für alle Wahlberechtigten steht ein amtlicher Wahlcomputer unter Wahllokalbedingungen an
folgendem Standort zu folgenden Zeiten bereit:**

Adresse:

**Von-Siebold-Straße 2
37075 Göttingen**

Kleines Sitzungszimmer: 3.102 - 3. Etage

Bitte vorher im Büro 2.123 – 2. Etage melden.

Zeitraum:

Montag,	13.01.2025: 12:00 - 15:00 Uhr
Dienstag,	14.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch,	15.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag,	16.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr
Freitag,	17.01.2025: 09:00 - 12:00 Uhr
Montag,	20.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr
Dienstag,	21.01.2025: 09:00 - 12:00 Uhr

Die Stimmabgabe bei der digitalen Wahl erfolgt gemäß §§ 14, 15a, 15d, 16 WO-Stud, welche in dieser Wahlbekanntmachung im Anschluss an die nachfolgenden Wahlvorschläge aufgeführt sind.

Göttingen, 11. Dezember 2024

Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrag der hauptberuflichen Vizepräsidentin
für Finanzen und Personal
gez. Ralf Fischer

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Wahlbekanntmachung mit den
Wahlvorschlägen und den Regelungen für die
Stimmabgabe finden Sie auf der Seite:

<https://www.uni-goettingen.de/de/410964.html>

oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



- WAHLBEKANNTMACHUNG -

Wahlvorschläge, Wahlzeitraum, Standort des amtlichen Wahlcomputers und Regelungen für die Stimmabgabe für die Wahlen zur Klinikkonferenz der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen im Wintersemester 2024/2025

Gewählt werden die Vertreter*innen für

die **vier** Sitze der **Abteilungsdirektor*innen**,
den Sitz der **Pflegekräfte**,
den Sitz der **Ärztinnen*Ärzte** und
den Sitz der **MTV-Gruppe** in der Klinikkonferenz.

Die Wahlen finden als internetbasierte **Onlinewahl** (digitale Wahl) vom

13. Januar 2025, 12:00:00 Uhr, bis zum 21. Januar 2025, 12:00:00 Uhr,
statt.

Die Internetadresse des Wahlportals lautet:

<https://uni-goettingen.gremienwahlen.de/election/100/public/login>

Für alle Wahlberechtigten steht ein amtlicher Wahlcomputer unter Wahllokalbedingungen an folgendem Standort zu folgenden Zeiten bereit:

Adresse:

Von-Siebold-Straße 2
37075 Göttingen

Kleines Sitzungszimmer: 3.102 - 3. Etage (Bitte vorher im Büro 2.123 – 2. Etage melden.)

Zeitraum:

Montag,	13.01.2025: 12:00 - 15:00 Uhr
Dienstag,	14.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch,	15.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag,	16.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr
Freitag,	17.01.2025: 09:00 - 12:00 Uhr
Montag,	20.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr
Dienstag,	21.01.2025: 09:00 - 12:00 Uhr

Die Stimmabgabe bei der digitalen Wahl erfolgt gemäß § 3 der Wahlordnung für die Wahlen zu der Klinikkonferenz in Verbindung mit §§ 14, 15a, 15d, 16 WO-Koll, welche in dieser Wahlbekanntmachung im Anschluss an die nachfolgenden Wahlvorschläge aufgeführt sind.

Göttingen, 11. Dezember 2024

Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrag der hauptberuflichen Vizepräsidentin
für Finanzen und Personal
gez. Ralf Fischer

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Wahlbekanntmachung mit den
Wahlvorschlägen und den Regelungen für die
Stimmabgabe finden Sie auf der Seite:

<https://www.uni-goettingen.de/de/410964.html>

oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



- WAHLBEKANNTMACHUNG -

**Wahlvorschläge, Wahlzeitraum, Standort des amtlichen
Wahlcomputers und Regelungen für die Stimmabgabe**

**für die Wahlen zur Promovierendenvertretung
der Georg-August-Universität Göttingen
im Wintersemester 2024/2025**

Gewählt werden die 13 Vertreter*innen der **Promovierenden** in die Promovierendenvertretung der Universität. In der Medizinischen Fakultät sind zudem wenigstens zwei Stellvertreter*innen zu wählen. Wählen darf nur, wer als Doktorand*in angenommen wurde und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Doktorand*innen einer Fakultät bilden jeweils einen Wahlbereich. Die Wahlen finden als internetbasierte **Onlinewahl** (digitale Wahl) vom

13. Januar 2025, 12:00:00 Uhr, bis zum 21. Januar 2025, 12:00:00 Uhr,
statt.

Die Internetadresse des Wahlportals lautet:

<https://uni-goettingen.gremienwahlen.de/election/100/public/login>

Für alle Wahlberechtigten steht ein amtlicher Wahlcomputer unter Wahllokalbedingungen an folgendem Standort zu folgenden Zeiten bereit:

Adresse:

Von-Siebold-Straße 2

37075 Göttingen

Kleines Sitzungszimmer: 3.102 - 3. Etage

Bitte vorher im Büro 2.123 – 2. Etage melden.

Zeitraum:

Montag, 13.01.2025: 12:00 - 15:00 Uhr

Dienstag, 14.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr

Mittwoch, 15.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag, 16.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr

Freitag, 17.01.2025: 09:00 - 12:00 Uhr

Montag, 20.01.2025: 09:00 - 15:00 Uhr

Dienstag, 21.01.2025: 09:00 - 12:00 Uhr

Die Stimmabgabe bei der digitalen Wahl erfolgt gemäß § 7 der Ordnung der Promovierendenvertretung in Verbindung mit §§ 14, 15a, 15d, 16 WO-Koll, welche in dieser Wahlbekanntmachung im Anschluss an die nachfolgenden Wahlvorschläge aufgeführt sind.

Göttingen, 11. Dezember 2024

Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrag des Sprechers der Promovierendenvertretung
gez. Ralf Fischer

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Wahlbekanntmachung mit den
Wahlvorschlägen und den Regelungen für die
Stimmabgabe finden Sie auf der Seite:

<https://www.uni-goettingen.de/de/410964.html>

oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.

